



Die Experimentierklausel des § 25a EGovG NRW – erste Erfahrungen des IM

Keynotes

für das Erste Netzwerktreffen Digi-Sandbox.NRW
am 23. September 2022 in Düsseldorf



Gliederung



- I. Einführung
- II. Vorgeschichte
- III. Status quo
- IV. Rechtslage
- V. Aktuelle Situation
- VI. Ausblick



I. Einführung

Ziel des E-GovG NRW

- Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass
 - die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird
 - Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können
- § 1 Abs. 1 Satz 1 E-GovG NRW



II. Vorgeschichte

- Pandemiebedingte Änderung von Verfahrensregelungen mit der Einführung von § 25a E-GovG-NRW (a. F.)
 - Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren –durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), befristet bis zum 31. Dezember 2020
- Zulassung von Formen der elektronischen Kommunikation, die von § 3a VwVfG NRW abweichen
- Möglichkeit der Bekanntgabe von VA durch Datenabruf oder elektronische Bekanntgabe



III. Status quo

- Evaluierung des § 25a E-GovG NRW (a. F.) ist erfolgt
- Änderungen in rechtlicher und inhaltlicher Hinsicht erforderlich
- Ergebnis:
Einfügung einer Experimentierklausel zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung und zur Fortentwicklung des E-Governments (§ 25a Abs. 1 E-GovG NRW (n. F.))



IV. Rechtslage

§ 25a Abs. 1

- Ermächtigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde (= Fachministerium)
- Zulassung von sachlich oder räumlich begrenzten Ausnahmen von bestimmten landesrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung
- befristet auf fünf Jahre (einmalige Verlängerung um zwei Jahre auf erneuten Antrag möglich)
- im Einvernehmen mit IM und CIO



IV. Rechtslage

§ 25a Abs. 1

Suspendierung von

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften des VwVfG NRW (§§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64, 69 Abs. 2)
2. Vorschriften des LZG (§ 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a und 10 Abs. 2)
3. sonstigen Zuständigkeits- und Formvorschriften in Fachgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften



IV. Rechtslage

§ 25a Abs. 2

- Satz 1: Gemeinden und Gemeindeverbände können ebenfalls Anträge nach § 25 Abs. 1 stellen
- Satz 2: Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände i. S. v. § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 E-GovG NRW können stellvertretend für ihre Mitglieder Anträge nach § 25 Abs. 1 stellen
- Satz 3 bis 5: Verfahrensregelungen



IV. Rechtslage

§ 25a Abs. 3

- Evaluationspflicht

§ 25a Abs. 4

- Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über
 - zugelassene Ausnahmen nach Abs. 1
 - Ablehnungen nach Abs. 2
 - und Evaluationen nach Abs. 3



V. Aktuelle Situation

Erste Erfahrungen (Stand: 15.09.2022)

- zwei Anträge nach § 25a Abs. 1: Digitalisierungserprobungsverordnung FM und Digitalisierungserprobungsverordnung MWIDE
– beide genehmigt
- drei Anträge nach § 25a Abs. 2 Satz 1:
zwei Anträge in der Bearbeitung beim zuständigen Fachressort; ein Antrag wurde zurückgezogen, da ein Rechtsetzungsverfahren mit entsprechendem Inhalt im Gange ist



VI. Ausblick

- Entwicklung eines einheitlichen Standards für Digitalisierungserprobungsverordnungen der Ressorts
- verstärkte Kooperation CIO und IM bezüglich einer gemeinsamen Genehmigungsphilosophie
- Evaluierung der Erfahrungen mit der Experimentierklausel und ggfs. Anpassungen der Experimentierklausel



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hans-Peter Kalenberg

Referat 14

Justitiariat, Verwaltungsrecht inklusive Verwaltungskostenrecht, Redaktion der Verkündungsblätter, Bibliothek, Ressortübergreifende Normprüfung

hans-peter.kalenberg@im.nrw.de

0211 / 871 - 2653